Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI.S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBI. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBLS. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S.2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBI. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBI.S. 365) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Treffurt in seiner Sitzung am 25. Juni 2018 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle Kinderkrippen, Kindergärten und gemeinschaftlich geführte Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Treffurt:

- * Kindertagesstätte "Die kleinen Werraspatzen" in Treffurt
- * Kindertagesstätte "Kleine Musmännchen" in Falken
- * Kindertagesstätte "Heldrastein-Wichtel" in Schnellmannshausen.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Stadt Treffurt erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 4 a Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen wird im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichen Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom ersten des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z.B. zwei Wochen in den Sommerferien.
- (3) Der Elternbeitrag ist bis zum 25. Tag eines jeden Monats für den laufenden Monat an die Stadt Treffurt / Stadtkasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.

- (4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt an die Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
- (5) Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Erfolgt die Anmeldung nach dem 15. des Monats, ist der Elternbeitrag hälftig zu zahlen.

§ 6 Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren je Kind und Tag in folgender Höhe erhoben:

Frühstück:	1,00€
Mittag:	2,00 €
Vesper:	0,50€
Getränkegeld:	0,30 €

- (2) Die Verpflegungsgebühr richtet sich nach dem Angebot der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Dieses ist im Aushang der jeweiligen Einrichtung ersichtlich.
- (3) Die Verpflegungsgebühren werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens
- 8.30 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (4) Die Verpflegungsgebühr wird, abweichend von § 5 Absatz (2) und (3) für den zurückliegenden Monat anhand der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben und ist zusammen mit dem Elternbeitrag zu entrichten.

§ 7 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Altersreihenfolge der Kinder innerhalb der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, nach dem gewählten Betreuungsumfang sowie nach dem Alter des Kindes.
- (2) Als Familien gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familien gelten auch Pflegefamilien.
- (3) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat im 1. Zeitraum vom 01. September 2018 bis 31. Januar 2020 ergibt sich aus den nachfolgenden Aufstellungen:

1. für Kinder im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

kindergeldberechtigte Kinder	ganztags	halbtags
Ī	133,00 €	123,00€
2	123,00 €	113,00€
2 3	108,00€	98,00 €
4	103,00 €	93,00 €
5	98,00 €	88,00 €
6 7	93,00 €	83,00 €
7	88,00 €	78,00 €
8	83,00 €	73,00 €
9	78,00 €	68,00 €
10	73,00 €	63,00 €

2. für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

kindergeldberechtigte Kinder	ganztags	halbtags
1	185,00 €	175,00 €
3	175,00 € 160,00 €	165,00 € 150,00 €
4	155,00 €	145,00 €
5	150,00€	140,00€
6	145,00 €	135,00 €
7	140,00 €	130,00€
8	135,00 €	125,00 €
9 10	130,00 € 125,00 €	120,00 €
10	123,00 €	115,00€

⁽⁴⁾ Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat im 2. Zeitraum ab 1. Februar 2020 ergibt sich aus den nachfolgenden Aufstellungen:

1. für Kinder im Alter vom vollendeten 2. Lebensjahr bis zum Schuleintritt:

kindergeldberechtigte Kinder	ganztags	halbtags
1	145,00 €	135,00 €
2	135,00 €	125,00 €
3	120,00 €	110,00€
4	115,00€	105,00€
5	110,00€	100,00€
6	105,00 €	95,00 €
7	100,00 €	90,00 €
8	95,00 €	85,00 €
9	90,00 €	80,00 €
10	85,00 €	75,00 €

2. für Kinder ab vollendetem 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 2. Lebensjahr:

kindergeldberechtigte Kinder	ganztags	halbtags
		195,00€
1	205,00 €	
2	195,00 €	185,00€
3	180,00 €	170,00 €
4	175,00 €	165,00€
5	170,00 €	160,00€
6	165,00€	155,00€
7	160,00€	150,00€
8	155,00 €	145,00 €
9	150,00 €	140,00€
10	145,00 €	135,00 €

- (5) Wird ein Kind bis zur Schließzeit der Kindertagesstätte nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 5,00 € zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
- (6) In der Zeit der 4-wöchigen Eingewöhnung wird die jeweilige Gebühr für einen Halbtagsplatz erhoben.

§ 8 Festlegung der Elternbeiträge/Auskunftspflichten

- (1) Die Stadtverwaltung erlässt monatlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen bei der Aufnahme des Kindes und jeweils zu Beginn des neuen Kindergartenjahres zu belegen. (z.B. aktuelle Bescheide der Kindergeldkasse, Geburtsurkunden, Kontoauszüge o.ä.)
- (3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Leiterin der Kindertageseinrichtungen unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden.

Die Elternbeiträge werden dann für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.

Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9 Übernahme des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag kann nach § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2018 in Kraft. Abweichend davon tritt § 4a dieser Satzung rückwirkend zum 01. Januar 2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Treffurt und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten samt Änderungen außer Kraft.

Treffurt, den 25.06.2018



Reinz Bürgermeister

H.Javernik